

BVGer D-2282/2018 vom 5. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2282_2018

FR: TAF D-2282/2018 du 5 avril 2019

IT: TAF D-2282/2018 del 5 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte in seiner ablehnenden Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe anlässlich ihrer BzP noch geltend gemacht, sie habe Pakistan verlassen, weil sie in ihrem Heimatland als Frau nicht respektiert werde und dort nicht in Würde leben könne. Zudem habe sie angegeben, sie sei Opfer eines Übergriffs durch einen Riksha-Fahrer geworden. In der Anhörung habe sie demgegenüber ausgeführt, sie habe Pakistan verlassen, weil ein einflussreicher Mann sie habe heiraten wollen. Dieser respektive dessen Leute hätten dabei sie und ihren Vater bedroht. Auch wenn den Aussagen bei der BzP für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukomme, sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einen zentralen Grund für ihre Ausreise erstmals an der Anhörung erwähnt und ihre Motivation für das Verlassen ihrer Heimat bei dieser ganz anders geschildert habe. Auch ihre Äusserung, bei der BzP sei sie von der Dolmetscherin unterbrochen worden, vermöge diese diametral voneinander abweichenden Sachverhaltsdarstellungen nicht zu erklären. Weiter würden die Ausführungen zur geltend gemachten Bedrohungslage mehrere Unstimmigkeiten aufweisen. So habe sie gesagt, bis zu ihrer Ausreise sei F._____ davon ausgegangen, ihr Vater würde in die Heirat einwilligen. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass er und seine Leute sie bereits zuvor hätten bedrohen sollen. Zudem habe ihr Vater schon früher - ebenso wie zahlreiche Freunde und Verwandte - regelmässig Drohanrufe erhalten, die er für gewöhnlich ignoriert habe. Sodann sei grundsätzlich nicht in Abrede zu stellen, dass sich der Vorfall mit dem Riksha-Fahrer tatsächlich gemäss der Darlegung der Beschwerdeführerin ereignet habe. Es sei aber nicht ersichtlich, inwiefern dieser mit der von ihr geltend gemachten Bedrohungslage zusammenhängen soll. An der BzP habe sie denn auch noch explizit erklärt, das Ereignis sei im Kontext der allgemein schlechten Sicherheitslage sowie der religiös motivierten Gewaltbereitschaft in ihrem Heimatland zu verstehen. Somit habe sie nicht glaubhaft machen können, dass sie aufgrund ihrer verweigerten Heirat mit einem einflussreichen Sunniten in Pakistan ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei oder begründete Furcht hätte, bei einer Rückkehr solche zu erleiden. Soweit die Beschwerdeführerin die generell schlechte Sicherheitslage in Pakistan sowie die sozialen Lebensbedingungen für Frauen als Gründe für ihre Flucht anführe, sei festzuhalten, dass diese nicht als flüchtlingsrechtlich relevant anzusehen seien. Von diesen Umständen sei die gesamte Zivilbevölkerung Pakistans gleichermassen betroffen, womit es diesen an der erforderlichen Gezieltheit fehle. Abgesehen von dem Vorfall mit dem Riksha-Fahrer habe sie denn auch keine konkreten Nachteile geltend gemacht. Bei diesem Vorfall könne nicht zweifelsfrei beurteilt werden, auf welches Motiv der versuchte Übergriff zurückzuführen sei. Es sei aber davon auszugehen, dass der Riksha-Fahrer sie rein zufällig aufgrund einer sich ihm bietenden Gelegenheit als Opfer ausgesucht habe; konkrete Hinweise für eine Wiederholung der Tat seien nicht ersichtlich. Ein aktuelles Schutzbedürfnis sei folglich zu verneinen und das

Vorbringen sei asylrechtlich nicht relevant. Weiter sei zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara bei einer Rückkehr nach Pakistan Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Zwar gebe es in Pakistan ein hohes Mass an religiös motivierter Gewalt gegenüber Hazara. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG 2014/32) würden die Angriffe aber in Relation zur Grösse dieser Gruppe nicht eine derart grosse Dimension erreichen, dass die hohen Anforderungen an eine Kollektivverfolgung von Hazara in Pakistan als erfüllt zu betrachten wären. Sodann erachtete das SEM den Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift wurde geltend gemacht, die Ausführungen der Beschwerdeführerin seien als glaubhaft zu beurteilen. Sie habe die Ereignisse betreffend die verweigerte Heirat mit F._____ und die daraus resultierende Bedrohungssituation ohne Übertreibungen vorgetragen, was für ihre Glaubhaftigkeit spreche. Zwar habe sie diese Umstände erst anlässlich der Anhörung vorgebracht. Sie habe diesbezüglich aber erklärt, dass sie bei der BzP von der Dolmetscherin immer wieder unterbrochen worden sei. Zudem habe sie ihre Geschichte nicht geändert, sondern bei der ersten Befragung lediglich weitere Details hinsichtlich des Hintergrunds der persönlichen Verfolgung weggelassen und sich auf die direkt erlebten Bedrohungsmomente beschränkt, namentlich die Rikscha-Fahrt. Es sei zu beachten, dass die BzP summarischen Charakter habe und nicht der Abklärung der Fluchtgründe diene. Die Beschwerdeführerin habe bereits anlässlich der BzP frauenspezifische Fluchtgründe geltend gemacht und vorgebracht, dass Frauen in ihrem Herkunftsland systematisch diskriminiert würden und sie sich dort nicht mehr sicher gefühlt habe. Die Aussagen zur drohenden Zwangsheirat seien daher nicht als nachgeschoben, sondern als Präzisierung der bereits vorgebrachten frauenspezifischen Fluchtgründe zu sehen. Es sei auch nachvollziehbar, dass die Gefolgsleute von F._____ den Vater der Beschwerdeführerin bereits vor ihrer Ausreise bedroht hätten, obwohl sie davon ausgegangen seien, dieser werde in die Heirat einwilligen. Der Vater habe F._____ keine klare Antwort gegeben, sondern ihn mehr als einen Monat hingehalten und vertröstet. Aus diesem Grund hätten ihn dessen Gefolgsleute immer wieder unter Druck gesetzt. Zudem habe die Beschwerdeführerin geschildert, diese Leute hätten schon im Voraus mitgeteilt, dass sie Beziehungen zum Politiker I._____ hätten, um damit klarzustellen, dass sie bei den Behörden keine Unterstützung finden würden, wenn sie die Drohanrufe und Druckausübungen melden würden. Dabei sei ihnen bewusst gewesen, dass diese Beziehung zu I._____ einen Einfluss auf das Verhalten des Vaters der Beschwerdeführerin haben würde, nachdem er von dessen Anhängern bereits fünf Jahre zuvor in einem anderen Zusammenhang bedroht worden sei. Angesichts der beschriebenen fluchtauslösenden Ereignisse - dem Vorfall mit dem Rikscha-Fahrer sowie die Konfrontation des Vaters im H._____ -Hotel - sei die Familie der Beschwerdeführerin in nachvollziehbarer Art und Weise davon ausgegangen, die Gefolgsleute von F._____ würden auch vor weiteren Schritten nicht zurückschrecken, wenn der Vater seine Einwilligung zur Heirat weiterhin verweigert hätte. Hinsichtlich des Vorfalls mit dem Rikscha-Fahrer sei festzuhalten, dass die Vorinstanz dessen Glaubhaftigkeit nicht in Zweifel ziehe. Zwar treffe es zu, dass sich der Zusammenhang zwischen diesem Ereignis und der Bedrohung durch die Gefolgsleute des F._____ nicht eindeutig aus dem Anhörungsprotokoll ergebe. An mehreren Stellen habe die Beschwerdeführerin aber ausgesagt, dass sie damals wie heute Angst vor einer Entführung durch sunnitische Gruppierungen wie jene um F._____ habe. Aufgrund der

zeitlichen Nähe zum Heiratsantrag und den Drohanrufen sei sie verständlicherweise davon ausgegangen, dass der von ihr als Entführungsversuch wahrgenommene Vorfall in einem Zusammenhang mit der verweigerten Heirat gestanden habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei dies kein Widerspruch zur BzP, an welcher sie den Vorfall noch mit der allgemein schlechten Sicherheitslage beziehungsweise der religiös motivierten Gewaltbereitschaft in Pakistan in Verbindung gebracht habe. Vielmehr sei sie aufgrund der schlechten Sicherheitslage überhaupt erst gezwungen gewesen, mit der Rikscha zur Universität zu fahren. Sie habe auch dargelegt, dass sie beim Wechseln der Rikscha am G. _____-Kontrollposten jeweils sehr gut aufpassen müssen, in welche Rikscha sie eingestiegen sei; die Fahrer und Polizisten dort hätten sie oft komisch angeschaut. Die Bedrohungslage der Beschwerdeführerin - die Drohanrufe, der Vorfall mit dem Rikscha-Fahrer sowie die Furcht vor Entführung und Vergewaltigung durch die Gefolgsleute von F. _____ - habe im Kern auch mit der prekären Sicherheitslage für die Hazara aufgrund der religiös motivierten Gewalt gegen diese im Allgemeinen und gegen Hazara-Frauen im Besonderen zu tun. Somit stünden ihre Aussagen anlässlich der BzP nicht im Widerspruch zu jenen in der Anhörung. Letztere seien nicht als Nachschub, sondern als Präzisierungen anzusehen. Die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung seien die Vorbringen der Beschwerdeführerin als glaubhaft einzustufen.

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin habe auch glaubhaft dargelegt, dass sie in ihrer Heimatstadt Quetta als Schiitin und Hazara in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen sei. Sie habe sich nur in der J. _____, einem von Militärposten abgeriegelten Schutzgebiet, einigermaßen sicher gefühlt. Hazara seien aufgrund ihrer charakteristischen Gesichtszüge einfach erkennbar und würden oft Opfer von Gewaltakten. Bereits vor den fluchtauslösenden Ereignissen sei ihre Familie telefonisch bedroht worden. In der Provinz Belutschistan und insbesondere in Quetta gebe es häufig gegen Hazara gerichtete Attentate durch radikal-islamische terroristische Gruppierungen. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil BVGE 2014/32 festgestellt, dass in Quetta gezielte, von einem Verfolgungsmotiv getragene Übergriffe gegen schiitische Hazara erfolgten, wobei die Gewalttaten fraglos auch eine asylrelevante Intensität aufwiesen. Dennoch sei das Gericht zum Schluss gekommen, die für die Bejahung einer Kollektivverfolgung erforderliche Dichte an gewaltsamen Verfolgungshandlungen liege nicht vor. Dieses Urteil, welches bereits zum damaligen Zeitpunkt als äusserst streng eingestuft werden müsse, wirke heute überholt. Ein Bericht von Human Rights Watch dokumentiere zahlreiche Massaker an Hazara in Belutschistan. Weiter habe die Pakistanische Nationale Menschenrechtskommission im April 2018 die Zahl der in den vorangehenden fünf Jahren getöteten Hazara auf über 500 geschätzt; der Vorsteher der Hazara Democratic Party gehe aber davon aus, dass diese Zahl noch viel höher sei. Nach erneuten Attacken im März 2018 seien in den Hazara-Gebieten von Quetta Proteste in Form von Sit-Ins ausgebrochen. Zwar sei die Anzahl der Übergriffe leicht zurückgegangen, was aber primär darauf zurückzuführen sei, dass die Hazara in Quetta weitestgehend in abgeschirmten Ghettos lebten. Selbst wenn davon ausgegangen würde, die "erforderliche Dichte der gewaltsamen Verfolgungshandlungen" gegen Hazara sei nicht erreicht, um eine Kollektivverfolgung anzunehmen, so müsse zwingend berücksichtigt werden, dass die Mehrheit der in Quetta lebenden Hazara mittlerweile ihr Wohnquartier kaum mehr verlassen könnten. Würde man die Opfer der Anschläge und

Massaker in Relation zu denjenigen Hazara bringen, die sich ausserhalb dieser Ghettos aufhielten, so würde die zahlenmässige Dimension wohl die Schwelle der Kollektivverfolgung überschreiten. Es wirke stossend, bei der Hazara-Bevölkerung in Pakistan und insbesondere in Quetta nicht von einer Kollektivverfolgung auszugehen, nur weil diese - um sich vor der gegen sie gerichteten Gewalt zu schützen - unter desolaten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in ghetto-ähnlichen Zuständen lebten. Zudem betreffe das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Situation eines männlichen Hazara. Vorliegend sei zusätzlich die geschlechtsspezifische Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Die Situation von Frauen in Pakistan sei generell schlecht und sie würden in vielen Lebensbereichen diskriminiert. Weibliche Hazara würden denn auch vermehrt sektiererischen Gewalttaten zum Opfer fallen. Die Beschwerdeführerin habe weiter die Befürchtung geäussert, als Frau und Hazara nicht mehr studieren zu können. Tatsächlich wirke sich die ständige Gewalt gegen Hazara ausserhalb der Schutzgebiete verheerend auf den Zugang von Frauen zu Bildung aus, und selbst innerhalb der Hazara-Gebiete seien sie Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung ausgesetzt. So sei eine Medizinstudentin von einem Mann erschossen worden, nachdem sie dessen Heiratsantrag abgelehnt habe. Der Fall weise zahlreiche Parallelen zur Lage der Beschwerdeführerin auf und zeige, welche Gefahren ihr aufgrund ihrer Weigerung, F. _____ zu heiraten, gedroht hätten. Bei einer Rückkehr wäre sie einer gezielten Verfolgung durch die Gefolgsleute von F. _____ ausgesetzt, da diese durch ihre Kontakte und ihren Einfluss mit Sicherheit von ihrer Rückkehr erfahren würden. Zurück in Quetta drohe ihr, entführt und möglicherweise vergewaltigt, zwangsverheiratet oder gar ermordet zu werden. Als Frau und ethnische Hazara wäre ihr Leben in Pakistan von einer stetigen Angst vor Attentaten und gezielten Tötungen durch radikal-islamische Gruppierungen geprägt. Als Folge davon müsste sie sich ständig verstecken, was einen unerträglichen Druck und somit einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 2 Abs. 1 AsylG darstelle. Die Beschwerdeführerin habe glaubhaft machen können, dass sie in ihrem Heimatland wegen ihrer Religion und ihrer Ethnie sowie aufgrund ihres Geschlechts in ihrer physischen und psychischen Integrität gefährdet sei. Sie erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und es sei ihr Asyl zu gewähren.

E. 4.2.3

Sodann erweise sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, da bei einer Rückkehr die reale Gefahr bestehe, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Folter oder einer unmenschlichen Behandlung werde. In dieser Hinsicht sei auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München hinzuweisen, in welchem festgehalten worden sei, dass schiitische Hazara aus Pakistan infolge ihrer Gesichtszüge landesweit erkannt würden, weshalb ihnen bei einer Rückkehr die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohe. Es sei ihnen deshalb subsidiärer Schutz zuzubilligen, zumal sie in Pakistan keinen internen Schutz erlangen könnten. Weiter sei der Vollzug der Wegweisung auch unzumutbar. In seinem Urteil D-6036/2014 vom 24. Februar 2015 habe das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Sicherheitslage in Quetta und der Provinz Belutschistan insgesamt als bedrohlich und instabil angesehen werden müsse. Auch wenn nicht von einer Lage allgemeiner Gewalt ausgegangen werden könne, müsse die Zugehörigkeit zur ethnisch-religiösen Minderheit der Hazara als starkes Indiz für die Annahme einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs qualifiziert werden. Neben diesem starken Indiz liege bei der Beschwerdeführerin zusätzlich eine Gefährdungssituation im Zusammenhang mit den radikal-sunnitischen Gruppierungen um F. _____ vor; zudem

sei sie als Frau spezifisch gefährdet. Auch könnte sie kaum ihr Universitätsstudium fortsetzen, geschweige denn einen Beruf ausüben, womit sie auf ständige Unterstützung angewiesen wäre. Ihr Vater leide jedoch an (...) und brauche deswegen einen grossen Teil seiner Rente für die Gesundheitskosten. Von gesicherten finanziellen Verhältnissen könne deshalb nicht ausgegangen werden. Sodann stehe der Beschwerdeführerin auch keine innerstaatliche Fluchtalternative offen. Als alleinstehende Frau könnte sie nicht in eine andere Stadt ziehen, da sie andernorts genauso oder noch mehr gefährdet wäre.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von unglaubhaften Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführenden sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1). Die Beziehung des Protokolls der BzP im Sinne einer Gegenüberstellung mit den in der ausführlichen Anhörung protokollierten Aussagen ist dabei grundsätzlich zulässig. Den Angaben im ersten Protokoll kommt angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe aber nur ein beschränkter Beweiswert zu. Unterschiedliche Angaben dürfen und müssen jedoch mitberücksichtigt werden, wenn klare Aussagen in der BzP in wesentlichen Punkten von den späteren Ausführungen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht zumindest ansatzweise in der BzP erwähnt werden (vgl. Urteil des BVGer D-4320/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 5.3 m.H.).

E. 5.2

Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, begründete die Beschwerdeführerin ihr Asylgesuch anlässlich der BzP damit, dass sie in ihrer Heimat als Frau nicht respektiert werde und es schwierig sei, zu studieren und in Würde zu leben. Als Beispiel für das in Pakistan herrschende Klima des religiösen Extremismus führte sie einen Vorfall mit einem Rikscha-Fahrer an, der auf dem Weg zur Universität von der üblichen Strasse abgewichen sei (vgl. A6 Ziff. 7.01). Auch wenn sie hiermit offensichtlich frauenspezifische Motive für ihre Flucht vorbrachte, erwähnte sie dabei mit keinem Wort, dass sie ausgereist sei, weil ein einflussreicher sunnitischer Mann sie habe heiraten wollen und ihre Familie deshalb unter Druck gesetzt worden sei. In der Anhörung führte sie dagegen bei der Frage nach den Gründen für ihre Ausreise als Erstes die Drohungen von F._____ und dessen Leuten im Zusammenhang mit der verweigerten Heirat an. Danach erwähnte sie, dass sie sich stets bedroht gefühlt hätte, wobei es schliesslich auch einem Vorfall mit einem Rikscha-Fahrer gegeben habe. Einige Tage später sei ihr Vater ins H._____ -Hotel eingeladen worden, wo

er auf Anhänger von F._____ getroffen sei (vgl. A16, F49 f.). Daraufhin habe ihr Vater sie sofort, innerhalb von etwa zwei Tagen, nach B._____ geschickt (vgl. A16, F68). Gemäss diesen Ausführungen war die angebliche akute Bedrohungslage im Zusammenhang mit dem Heiratsbegehren von F._____ der unmittelbare Grund für das Verlassen ihrer Heimat. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie von diesen Umständen bei der BzP nichts erzählt hat. Das Vorbringen, die Drohungen der Anhänger von F._____ seien als blossе Präzisierungen der bereits bei der BzP dargelegten frauenspezifischen Fluchtgründe zu werten, vermag nicht zu überzeugen. Wenn die Beschwerdeführerin nur wenige Tage, nachdem ihr Vater erneut dazu gedrängt worden sei, einer Heirat mit F._____ zuzustimmen, abgereist wäre, so wäre zu erwarten gewesen, dass sie dies auch im Rahmen einer summarischen Darlegung ihrer Fluchtgründe erwähnt. Konkrete Drohungen aufgrund ihrer Weigerung, einen einflussreichen Sunniten zu heiraten, können nicht als präzisierende Darstellung der allgemein schlechten sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen für Frauen angesehen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Angabe, die Dolmetscherin habe sie bei der BzP unterbrochen, als blossе Schutzbehauptung zu werten. Die von ihr anlässlich der Anhörung genannten Hauptgründe für das Verlassen ihrer Heimat wurden bei der ersten Befragung nicht einmal in den Ansätzen erwähnt. Es fehlen nicht blossе Details oder präzisierende Angaben, vielmehr wurden die angeblich für die Flucht ausschlaggebenden Motive schlicht nicht genannt. Somit muss das Vorbringen, die Beschwerdeführerin und ihr Vater seien durch F._____ und dessen Gefolgsleute konkret bedroht worden, weil sie diesen nicht habe heiraten wollen, als nachgeschoben und damit unglaubhaft eingestuft werden.

E. 5.3

Sowohl bei der BzP als auch bei der Anhörung erwähnte die Beschwerdeführerin ein Ereignis mit einem Rikscha-Fahrer. Nachdem sie in dessen Wagen eingestiegen sei, habe sie bemerkt, dass er sie nicht zu ihrem Ziel fahre, woraufhin sie ihn mit ihrem Schal eingewickelt habe. Gemäss ihrer Darstellung anlässlich der BzP sei er daraufhin auf die übliche Strasse zurückgekehrt und habe sie zu ihrem Ziel gebracht. Bei der Anhörung führte sie demgegenüber aus, der Fahrer sei von der Strasse abgekommen, was ihr die Gelegenheit gegeben habe, auszusteigen und auf die andere Seite der Strasse zu laufen, wo sie einen Autofahrer gebeten habe, sie wegzubringen. Selbst wenn man diesen Vorfall trotz der unterschiedlichen Schilderungen als glaubhaft ansehen sollte, wäre er - in Übereinstimmung mit dem SEM - als nicht asylrelevant einzustufen. Aus den Anhörungsprotokollen geht nicht hervor, dass zwischen der angeblichen Bedrohungslage durch die verweigerte Heirat mit F._____ und diesem Ereignis ein Zusammenhang bestehen könnte. Dies wird in der Beschwerdeschrift denn auch eingeräumt, wobei aber betont wird, aufgrund der zeitlichen Nähe der Vorfälle sei es für die Beschwerdeführerin - welche die erwähnte Rikscha-Fahrt als Entführungsversuch wahrgenommen habe - naheliegend gewesen, einen Zusammenhang anzunehmen. Dieser ist aber aus objektiver Sicht keineswegs ersichtlich, insbesondere in Anbetracht ihrer Ausführungen anlässlich der Befragung zur Person. Damals erklärte sie explizit, der Vorfall mit dem Rikscha-Fahrer sei Ausdruck des Klimas von religiösem Extremismus, welches in ihrem Heimatstaat herrsche. Auch bei der Anhörung stellte sie das betreffende Ereignis nicht in einen Zusammenhang zu den Drohungen durch F._____ Vielmehr führte sie aus, dass sie aufgrund eines Anschlags auf einen Bus in Peschawar gezwungen gewesen sei, mit der Rikscha zur Universität zu fahren. Dabei habe ihre Mutter ihr beigebracht, immer einen grossen Schal bei sich zu tragen. Sollte sie einmal feststellen, dass mit dem Fahrer etwas nicht stimme oder er nicht zur

Universität fahre, solle sie ihm den Schal über den Kopf werfen und sofort versuchen, auszusteigen (vgl. A16, F49). Als sich schliesslich einmal der Rikscha-Fahrer komisch verhalten und einen falschen Weg eingeschlagen habe, habe sie diesen Rat umgesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Ereignis von der Gruppierung um F. _____ ausgegangen sein könnte, lassen sich den Aussagen der Beschwerdeführerin nicht entnehmen. Das konkrete Motiv hinter diesem Ereignis lässt sich zwar nicht eruieren. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin als zufälliges Opfer einer möglichen Straftat ausgesucht worden ist. Unabhängig des dahinter stehenden Motivs handelt es sich somit nicht um eine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgungsmassnahme, womit der Vorfall nicht als asylrelevant angesehen werden kann. Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, lassen sich den Akten auch keine Hinweise darauf entnehmen, dass der Beschwerdeführerin konkret drohen würde, erneut einem solchen Übergriff zum Opfer zu fallen.

E. 5.4

Auch in Bezug auf die telefonischen Drohungen, welche ihr Vater jeweils erhalten habe, sowie hinsichtlich der allgemein schlechten Bedingungen für Frauen in Pakistan und im Besonderen für Hazara-Frauen ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Verfolgung handelt. Zu den Drohungen führte sie aus, ihr Vater habe solche manchmal telefonisch bekommen, wobei er sie immer ignoriert habe. Auch in ihrer Verwandtschaft und im Freundeskreis habe es ähnliche Situationen gegeben (vgl. A16, F52). Daraus lässt sich schliessen, dass es sich dabei um allgemeine Drohungen gegen Hazara gehandelt hat, welche nicht spezifisch mit der Beschwerdeführerin oder deren Familie zu tun hatten. Es wird auch nicht geltend gemacht, dass das Ignorieren dieser Drohungen Konsequenzen gehabt hätte. Sodann machte sie geltend, dass die Lage der Frauen in Pakistan sehr schwierig gewesen sei. Auch daraus ergibt sich keine Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin, da sie nicht darlegt, inwiefern sie von diesen Umständen mehr oder in einem besonderen Ausmass betroffen gewesen wäre als andere pakistanische (Hazara-)Frauen. Die entsprechenden Vorbringen sind somit ebenfalls als nicht asylrelevant anzusehen.

E. 5.5

Auf Beschwerdeebene wurde geltend gemacht, zum heutigen Zeitpunkt müsse von einer Kollektivverfolgung von in Quetta lebenden Hazara ausgegangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2014/32 eingehend mit der Situation der schiitischen Hazara in Quetta auseinandergesetzt. Darin gelangte das Gericht zum Schluss, dass diese zwar häufig Opfer von gezielten, von einem Verfolgungsmotiv getragenen Übergriffen würden. Dennoch wurde die Zahl der Verfolgungshandlungen nicht als genügend erachtet, als dass eine Kollektivverfolgung durch Dritte beziehungsweise durch staatliche Organe angenommen werden könnte (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2). In der Beschwerdeschrift wurden verschiedene Berichte zitiert, welche Attentate auf Hazara sowie deren schwierige Lebensbedingungen in Quetta dokumentieren. Weiter wurde vorgebracht, die allenfalls leicht zurückgegangene Anzahl an Übergriffen auf Hazara sei primär darauf zurückzuführen, dass diese in Quetta richtiggehend ghettoisiert würden. Zwar dürfte es zutreffen, dass die in Quetta lebenden Hazara weitestgehend konzentriert in zwei Stadtteilen leben, welche von den pakistanischen Behörden durch militärische Kontrollposten abgeschirmt werden (vgl. Australian Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT], DFAT Country Information Report Pakistan, 20.02.2019). Es muss auch angenommen werden, dass viele Hazara ihre Mobilität aus Sicherheitsgründen selbst

einschränken. Dies ändert jedoch nichts an der Einschätzung, dass die Übergriffe auf Hazara in Quetta zahlenmässig nach wie vor nicht eine derart grosse Dimension erreichen, um die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an eine Kollektivverfolgung zu erfüllen (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/32 E. 7.2 sowie in jüngerer Zeit Urteil des BVGer D-6993/2015 vom 6. Februar 2019 E. 6). Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung führt auch der Umstand, dass es im Urteil BVGE 2014/32 um einen männlichen Hazara ging, zu keiner anderen Beurteilung. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern sich die Lage von weiblichen Hazara erheblich schlechter präsentieren sollte respektive dass sie - im Vergleich zu männlichen Hazara - vermehrt Opfer von gewalttätigen Angriffen würden. In der Beschwerdeschrift werden lediglich beispielhaft einzelne Übergriffe auf Hazara-Frauen beschrieben. Aus diesen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sie systematisch zum Ziel von religiös-ethnisch motivierten Gewalttaten gemacht würden, so dass bei ihnen, anders als bei der gesamten Hazara-Bevölkerung, von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4 und 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis

zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Pakistan herrscht weder Bürgerkrieg noch eine Lage allgemeiner Gewalt (vgl. Urteil des BVGer E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.1 m.H.). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine ethnische Hazara schiitischen Glaubens mit letztem Wohnsitz in Quetta. Das Bundesverwaltungsgericht schätzte in BVGE 2014/32 die Lage in Quetta für Schiiten und insbesondere für Hazara als gefährlich ein und bezeichnete die Sicherheitslage als bedrohlich und instabil. Es bestehe für Schiiten die ernstzunehmende Gefahr von religiös motivierten Anschlägen, wobei diese Gefahr für Hazara zusätzlich gesteigert sei. Es sei zwar nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen; die Zugehörigkeit zur ethnisch-religiösen Minderheit der schiitischen Hazara sei aber als starkes Indiz für die Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu qualifizieren. Ergebe sich aus der persönlichen Situation einer beschwerdeführenden Person ein zusätzliches Gefährdungsindiz, das über die schwierige generelle Lage der Hazara in Quetta hinausgehe, sei der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. BVGE 2014/32 E. 9.4). Es ist somit zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, welche eine Rückkehr nach Pakistan als unzumutbar erscheinen lassen. Zusätzliche Gefährdungsindizien sind bei der Beschwerdeführerin jedoch nicht ersichtlich. Sie konnte nicht glaubhaft machen, dass sie einer konkreten Bedrohungssituation im Zusammenhang

mit F._____ ausgesetzt gewesen war. Ebenso wenig konnte sie darlegen, dass sie als Frau in einem besonderen Ausmass gefährdet gewesen wäre. Andere Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung der Beschwerdeführerin lassen sich den Akten nicht entnehmen. Weder war sie politisch aktiv noch hatte sie zu irgendeinem Zeitpunkt Probleme mit den Behörden (vgl. A6 Ziff. 7.01; A16 F92 f.). Verschiedene Familienangehörige der Beschwerdeführerin - namentlich ihre Eltern, aber auch weitere Verwandte - leben nach wie vor in Pakistan (vgl. A16, F23ff.). Sie selbst hat rund 12 Jahre die Schule besucht und ein Studium begonnen, welches sie infolge ihrer Ausreise aber nicht beenden konnte. Zwar lässt sich insbesondere in Anbetracht der prekären Sicherheitslage für Hazara ausserhalb der beiden geschützten Stadteile nicht mit Sicherheit feststellen, ob sie ihr Studium wird fortsetzen können. Angesichts ihrer guten Schulbildung ist aber davon auszugehen, dass es ihr gelingen wird, allenfalls auch innerhalb ihres Wohnquartiers eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung ist somit nicht anzunehmen, dass sie dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Verwandten angewiesen sein wird und bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Zudem ist davon auszugehen, dass ihre Familie in der Lage ist, sie zumindest in einer Anfangsphase finanziell zu unterstützen. Die Beschwerdeführerin gab in der Anhörung zu Protokoll, ihr Vater habe als (...) gearbeitet, sei nun pensioniert und erhalte eine Rente. Diese habe gut gereicht für den Lebensunterhalt, zumal der Vater auch Land besitze, bei der Bank Geld angespart habe und sie in einem eigenen Haus gelebt hätten (vgl. A16, F13 ff.). Weiter habe ihr Vater die rund (...) Dollar teure Reise in die Schweiz bezahlt (vgl. A16, F88 f.). Diese Angaben lassen darauf schliessen, dass die Familie der Beschwerdeführerin wirtschaftlich gut gestellt war und somit - trotz der geltend gemachten (...) - Erkrankung ihres Vaters - ausreichend Mittel hat, um die Beschwerdeführerin nötigenfalls zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rückkehr nach Pakistan als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Verfügung vom 24. April 2018 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, sind ihr vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Mit derselben Instruktionsverfügung wurde der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Urs Ebnetter als amtliche Rechtsbeistand beigeordnet. Diesem ist folglich ein amtliches Honorar auszurichten. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) aufgrund der Akten auf Fr. 1'200.- (inklusive Auslagen) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.